



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH II - 2/21

Unternehmung Wiener
Gesundheitsverbund, Prüfung der
Verwaltung von Beteiligungen

KURZFASSUNG

Bei der in der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund durchgeführten Prüfung seines Beteiligungsmanagements lag der Fokus der Einschau auf den Organen der Gesellschaft, dem Beteiligungscontrolling sowie der Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien.

Die Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund sollte ein Grundsatzpapier mit seiner Beteiligungsstrategie in der Art eines übergeordneten Konzeptes erstellen. Ebenso wurde die Bündelung von zentralen organisatorischen Strukturen für die Überwachung der Einhaltung von formalen und inhaltlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Eigentümervertretung als zielführend erachtet. Die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien wäre bei einer Beteiligung durch entsprechende Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag zu verankern.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog das Beteiligungsmanagement des Gesundheitsverbundes einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	6
1.1 Prüfungsgegenstand	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungshandlungen	6
1.4 Prüfungsbefugnis	7
1.5 Vorberichte	8
2. Allgemeines	8
2.1 Organisationslandschaft und Kenndaten der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund	8
2.2 Begriffsbestimmungen	10
3. Beteiligungsmanagement der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund.....	12
3.1 Rahmenbedingungen für Beteiligungen.....	12
3.2 Beteiligungsstrategie	14
3.3 Organe der Gesellschaften	15
3.4 Beteiligungscontrolling, Umsetzung der Aufgaben der Gesellschaften.....	20
3.5 Feststellungen und Empfehlungen.....	21
4. Beherrschungstatbestand bei Minderheitsbeteiligungen.....	24
4.1 WISPI-Betriebsgebäude Bau- und Betriebsgesellschaft m.b.H.	24
4.2 Wiener Dialysezentrum GmbH.....	24
4.3 Feststellungen und Empfehlungen	25
5. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	25

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Auflistung der Beteiligungen an Kapitalgesellschaften.....	8
-----------------------------------------------------------------------	---

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
AG.....	Aktiengesellschaft
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
et al.	und andere
etc.	et cetera
EUR.....	Euro
gem.....	gemäß
Gesundheitsverbund	Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Krankenanstaltenverbund.....	Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund
lt.	laut
m.b.H.....	mit beschränkter Haftung
MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
s.	siehe
s.a.....	siehe auch
SPÖ.....	Sozialdemokratische Partei Österreichs
StRH.....	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
v.H.....	von Hundert
vgl.	vergleiche

WStVWiener Stadtverfassung
z.B.zum Beispiel

LITERATURVERZEICHNIS

Schedler K./Müller R./Sonderegger R. W. (2016), „*Führung, Steuerung und Aufsicht von öffentlichen Unternehmen: Public Corporate Governance für die Praxis*“, 3. erweiterte Auflage; Haupt Verlag Bern 2016

Schedler K./Proeller I. (2006): „*New Public Management*“; 3. vollständig überarbeitete Auflage, Haupt Verlag; Bern - Stuttgart - Wien 2006

Rechnungshof Österreich, Leitfaden, „*Management von öffentlichen Bauprojekten*“

GLOSSAR

Aufsichtsrat

Kontrollgremium bei Kapitalgesellschaften mit der Aufgabe, den Vorstand zu beraten, insbesondere aber zu überwachen und zu kontrollieren.

Beirat

Gremium mit beratender Funktion, das in der Regel über wenig oder keine Entscheidungsbefugnisse und Kontrollfunktionen verfügt.

Generalversammlung

Oberstes aus der Gesamtheit aller Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter bestehendes Willensbildungsorgan einer GmbH.

Die Unternehmung gemäß § 71 WStV „Wiener Krankenanstaltenverbund“ wurde im Juni 2020 in „Wiener Gesundheitsverbund“ umbenannt.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Prüfungsobjekt der gegenständlichen Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien war das Beteiligungsmanagement des Gesundheitsverbundes, der zum Zeitpunkt der Einschau an 3 Unternehmen in unterschiedlichem Ausmaß beteiligt war.

Die Entscheidung zur Durchführung der Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die Vornahme dieser Prüfung erfolgte durch die Abteilung Gesundheit und Soziales des Stadtrechnungshofes Wien.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Einschau erfolgte im 2. und 3. Quartal des Jahres 2021. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand am 12. April 2021 statt. Die Schlussbesprechung wurde am 23. September 2021 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2020, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Prüfung einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten neben Literatur-, Dokumenten- und Vertragsanalysen, Internetrecherchen und Interviews mit Führungskräften und anderen Mitarbeitenden des Gesundheitsverbundes. Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

Um auch die Zuständigkeit der Aufgabenbereiche des Beteiligungsmanagements im Magistrat der Stadt Wien zu erheben, nahm der Stadtrechnungshof Wien ergänzende Prüfungshandlungen in der MA 5 - Finanzwesen vor. Angemerkt wird, dass in den von

dieser Dienststelle erstellten jährlichen Beteiligungsberichten die Beteiligungen des Gesundheitsverbundes nicht enthalten waren.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung war beim Gesundheitsverbund durch § 73b Abs. 1 WStV gegeben.

Gemäß § 73b Abs. 2 WStV obliegt dem Stadtrechnungshof Wien „auch die Prüfung der Gebarung von wirtschaftlichen Unternehmungen, an denen die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Der Stadtrechnungshof Wien überprüft weiters jene Unternehmungen, die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht. Die Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen. Diese Prüfungsbefugnisse des Stadtrechnungshofes Wien sind durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen“ (z.B. durch eine entsprechende Bestimmung im Gesellschaftsvertrag).

Aufgrund der letztgenannten Bestimmungen lag bei den 3 prüfungsgegenständlichen Kapitalgesellschaften grundsätzlich eine Prüfungsbefugnis durch den Stadtrechnungshof Wien vor. Der Gesellschaftsvertrag jener Kapitalgesellschaft, an welcher der Gesundheitsverbund zu 100 % beteiligt war, sah die Kontrolle und Prüfung der Gebarung durch den Stadtrechnungshof Wien vor. Auf die Absicherung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien bei den beiden zum Zeitpunkt der Einschau vorgelegenen Minderheitsbeteiligungen des Gesundheitsverbundes wird im Punkt 4. dieses Berichtes noch näher eingegangen.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte das gegenständliche Thema bereits in seinen Berichten:

- „MA 5, Prüfung des Beteiligungsmanagements, StRH IV - 5-1/15“,
- „Wiener Stadtwerke Holding AG bzw. Wiener Stadtwerke-Konzern, Prüfung von Minderheitsbeteiligungen hinsichtlich des Vorliegens einer tatsächlichen Beherrschung gem. § 73b Abs 2 WStV, StRH IV - 57/16“,
- „Wien Holding GmbH, Prüfung des Beteiligungsmanagements, StRH IV - 57/18“ sowie
- „Wiener Dialysezentrum GmbH, Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung, StRH II - 6/18“.

2. Allgemeines

2.1 Organisationslandschaft und Kenndaten der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund

2.1.1 Der Gesundheitsverbund war eine wirtschaftliche Einrichtung, welcher der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung gemäß § 71 WStV zuerkannt hatte. In seinem Vermögen, das von jenem der Stadt Wien gesondert verwaltet wurde, befanden sich zum Stichtag 31. Dezember 2020 folgende Beteiligungen an Kapitalgesellschaften:

Tabelle 1: Auflistung der Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

Name der Gesellschaft	Notariatsakt zur Gründung der Gesellschaft	Beteiligungsquote in %	Anteil am Stammkapital in EUR	Umsatzerlöse im Jahr 2019 in EUR	Bilanzsumme im Jahr 2019 in EUR
WISPI-Betriebsgebäude Bau- und Betriebsgesellschaft m.b.H.	14. Jänner 1997	10,0	3.633,41	-	1.280.927,68
Wiener Dialysezentrum GmbH	5. März 2007	49,0	49.000,00	2.283.420,30	12.192.125,07
Wiener Gesundheitsverbund Projektentwicklungs- und Baumanagement GmbH	11. September 2019	100,0	35.000,00	-	1.963.276,64

Quelle: Gesundheitsverbund, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Zum Zeitpunkt der Prüfung befand sich eine weitere Gesellschaft, nämlich die „*Wiener Gesundheitsverbund PPE - Beschaffung GmbH*“, mit einer Beteiligung des Gesundheitsverbundes im Ausmaß von 100 % der Anteile in Gründung. Für sämtliche dieser Unternehmen oblag dem Gesundheitsverbund seit einer im Magistrat der Stadt Wien im Jahr 1998 erfolgten Dezentralisierung das Beteiligungsmanagement.

2.1.2 Mit der Dezentralisierung von Aufgaben im Magistrat der Stadt Wien wurde bereits im Jahr 1998 die Eigentümerversetzung von Beteiligungen in den Aufgabenbereich der jeweils ressortmäßig zuständigen Geschäftsgruppen und deren Dienststellen übertragen.

Der Gesundheitsverbund fiel in den Wirkungsbereich der Geschäftsgruppe Soziales, Gesundheit und Sport; er hatte sich gemäß der Geschäftseinteilung des Magistrats der Stadt Wien in allen Fällen bei der Bestellung bzw. Normierung der Aufsichtsorgane in Gesellschaften mit der MA 5 - Finanzwesen abzustimmen.

Im Statut des Gesundheitsverbundes war normiert, dass für die „*Beschlussfassung über Beteiligungen der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund und deren Aufgaben*“ der Gemeinderatsausschuss zuständig war. Da der Gesundheitsverbund derartige Beteiligungen zu verwalten hatte, oblag es dessen Dienststellenleiterin bzw. Dienststellenleiter, bei diesen Beteiligungen in der Funktion einer Gesellschafterin bzw. eines Gesellschafters aufzutreten.

2.1.3 Im Jahr 2020 hatte der Gesundheitsverbund die Aufgaben des Beteiligungsmanagements 2 Vorstandsbereichen zugewiesen. Gemäß der Geschäftseinteilung des Gesundheitsverbundes oblag die Wahrnehmung finanztechnischer Aufgaben sowie das Controlling im Bereich des Kooperations- und Beteiligungsmanagements dem Vorstandsbereich „*Finanzmanagement und Unternehmenscontrolling*“. In deren Organisationshandbuch war dazu die Mitarbeit bei der Verhandlung von Kooperationsverträgen, die laufende Verwaltung und Kontrolle von Kooperationen und Beteiligungen sowie das Beteiligungsmanagement angeführt. Darüber hinaus war der Vorstandsbereich „*Recht und Compliance*“ mit der Klärung der rechtlichen Voraussetzungen und

Rahmenbedingungen von Beteiligungen sowie mit der Vorbereitung aller Urkunden für die Eintragungen in das Firmenbuch befasst. Weiters sollte dieser Bereich Leistungsverträge zwischen der Gesellschaft und dem Gesundheitsverbund erstellen und die Tochtergesellschaften in vergaberechtlichen und zivilrechtlichen Angelegenheiten beraten.

2.2 Begriffsbestimmungen

Bei der Wahrnehmung eines Beteiligungsmanagements handelte es sich um die aktive, zielgerichtete Einflussnahme einer Organisationseinheit auf einzelne Unternehmen mit selbständiger kaufmännischer Rechnungslegung, an denen sie beteiligt waren. Das Beteiligungsmanagement umfasste die Themenbereiche Beteiligungsstrategie, Beteiligungsverwaltung und Beteiligungscontrolling sowie den Bereich Mandatsbetreuung. Es handelte sich somit um ein System, das alle operativen und verwaltenden Aufgaben einer Organisationseinheit im direkten Umfeld ihrer Unternehmensbeteiligungen zu erfüllen hatte, um durch effektive und effiziente Maßnahmen wirtschaftlich optimale Ergebnisse aus den Beteiligungen zu erzielen oder andere Nutzenwirkungen zielgerichtet zu erreichen.

2.2.1 Unter Beteiligungsstrategie wurde die Gestaltung von strategischen Vorgaben in Form von grundsätzlichen Rahmenvorgaben für die Entstehung, Verankerung, Führung, Nutzung oder Aufgabe von Unternehmensbeteiligungen verstanden.

Um die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben in einen betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Kontext setzen zu können, waren klare organisatorische und aufgabenbezogene Strategien und Zielvorgaben Voraussetzung. Neben funktionalen, rechtlichen und steuerlichen Aspekten waren dabei die Ziele der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel sowie die Verpflichtung zu einem rechtmäßigen, sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Handeln zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang war die angestrebte Wirkung der einzelnen Beteiligungen klar zu definieren und laufend zu hinterfragen. Die Bearbeitung dieser Aufgabenstellung war eine komplexe Führungsaufgabe und wurde in der Regel von der Führungsspitze wahrgenommen.

2.2.2 Durch die Beteiligungsverwaltung wurden die rechtlichen und organisatorischen Vorgaben des Beteiligungsmanagements in die Praxis umgesetzt, indem durch die Gewährleistung einer einheitlichen Vorgehensweise der Informationsfluss zwischen der zentralen Verwaltung und allen damit befassten Abteilungen koordiniert wurde. Zu diesem Zweck waren wesentliche Unterlagen und Informationen zu den Beteiligungen, wie z.B. vertragliche und personelle Grundlagen oder Organbesetzungen, zentral vorzuhalten.

2.2.3 Zielsetzungen des Beteiligungscontrollings waren die Steuerung und Kontrolle der Erfüllung von budgetären, finanziellen und sonstigen operationalen Zielen bzw. die Steuerung und Kontrolle der Durchsetzung von Eigentümerrechten und die Schaffung von Berichtsstandards. Dadurch sollten jene Wirkungen erzielt werden können, die auf Ebene der Beteiligungsstrategie vorgegeben wurden. Ein Beteiligungscontrolling bestand aus dem strategischen und dem operativen Controlling und koordinierte den gesamten Planungs- und Steuerungsprozess. Ein standardisiertes Berichtswesen, das auf die Überwachung der Zielerreichung sowie der Geschäfts- und Ergebnisentwicklung der einzelnen Beteiligungen abzielt, bildete einen integralen Bestandteil des Beteiligungscontrollings.

Im Rahmen der Mandatsbetreuung wurde die rechtliche und fachliche Unterstützung der in die Aufsichtsgremien entsendeten Mandatarinnen bzw. Mandatare gesichert. Dafür war auch eine gezielte Auswahl und Entsendung von Mandatarinnen bzw. Mandataren und Eigentümerversprecherinnen bzw. Eigentümerversprechern, die Bereitstellung von Entscheidungshilfen und Informationen des Beteiligungscontrollings, die Sichtung und Kommentierung von Sitzungsunterlagen sowie die Abhaltung von Schulungen notwendig.

3. Beteiligungsmanagement der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund

3.1 Rahmenbedingungen für Beteiligungen

3.1.1 Zur Erleichterung der Verkehrsflüsse für Einsatzfahrzeuge und Krankentransporte sowie zur Verkehrsentlastung auf dem Gelände des Wilhelminenspitals (nunmehr Klinik Ottakring) beschloss der damalige Gemeinderatsausschuss Finanzen und Wirtschaftspolitik auf Antrag der MA 5 - Finanzwesen vom 24. Juli 1996 die Errichtung einer Tiefgarage mit 299 Stellplätzen sowie eines darüber liegenden Betriebsgebäudes im Wohnungseigentum auf dem gegenständlichen Spitalsgelände durch 2 Kapitalgesellschaften, wobei an einer die Stadt Wien beteiligt war. Die erzielten Einnahmen aus den bestehenden oberirdischen Parkflächen auf dem angeführten Areal waren dem Motivenbericht zufolge zur Finanzierung des über der Garage zu errichtenden Betriebsgebäudes zu verwenden.

Die Bewirtschaftung der oberirdischen Parkflächen sollte hierfür von einer dieser beiden Gesellschaften wahrgenommen werden, die im Mai 1990 von einer Einzelperson errichtet wurde. Im Hinblick auf ein eingeräumtes Sondernutzungsrecht an dem Betriebsgebäude dieser Gesellschaft durch den ehemaligen Krankenanstaltenverbund lag es in dessen Interesse, Einblick und Mitspracherecht als Gesellschafter zu erhalten. Dies wurde im Weg einer 10%igen Beteiligung an der gegenständlichen GmbH und durch entsprechende Vertragsgestaltungen ermöglicht.

Im Jänner 1997 beschloss die Generalversammlung, den Firmenwortlaut dieser Gesellschaft in „*WISPI-Betriebsgebäude Bau- und Betriebsgesellschaft m.b.H.*“ umzubenennen. Darüber hinaus wurden der Gesellschaftsvertrag und ein damit einhergehender Abtretungsvertrag neu gefasst, sodass der Stadt Wien auch mit den neuen Verträgen ein Beteiligungsverhältnis im Ausmaß von 10 % zukam.

3.1.2 Um die damals erforderlichen Kapazitäten an ambulanten Dialyseplätzen sicherzustellen, gründete der Krankenanstaltenverbund nach Beschluss durch den Gemeinderat vom 24. April 2006 mit der ehemaligen „*Wiener Gebietskrankenkasse*“ und dem „*Konvent der Barmherzigen Brüder*“ eine GmbH. Wie aus dem Motivenbericht hervorging, sollte diese als „*Wiener Dialysezentrum GmbH*“ bezeichnete Gesellschaft am

Standort des Donauspitals (nunmehr Klinik Donaustadt) und beim „*Konvent der Barmherzigen Brüder*“ Dialyseplätze errichten und betreiben. Die Kooperation erfolgte zur Schließung einer unmittelbaren Bedarfslücke durch den Konvent, wobei diesem gemäß Gesellschaftsvertrag das Recht zukam, die Geschäftsführung vorzuschlagen.

Die Finanzierung der neuen Dialyseplätze sollte gemeinsam mit der ehemaligen „*Wiener Gebietskrankenkasse*“ erfolgen, wobei die Kosten für die Errichtung des Hämodialysezentrums im Verhältnis 70 zu 30 zu Lasten des ehemaligen Krankenanstaltenverbundes aufzuteilen waren. Für die Finanzierung der Betriebskosten waren ein weitestgehend kostendeckender Kassentarif und eine allfällige Betriebsabgangsdeckung vorgesehen, bei welcher ein Verhältnis von 30 zu 70 zugunsten des ehemaligen Krankenanstaltenverbundes vereinbart wurde.

3.1.3 Zur Umsetzung eines umfassenden Investitionsprogrammes in den verschiedenen Krankenhäusern ermächtigte der Wiener Gemeinderat am 30. April 2019 den Krankenanstaltenverbund, die „*Stadt Wien - Wiener Krankenanstaltenverbund Projektentwicklungs- und Baumanagement GmbH*“ zu gründen. Eine Änderung des Firmenwortlautes der ursprünglich am 11. September 2019 durch einen öffentlichen Notar beurkundeten Gesellschaft in „*Wiener Gesundheitsverbund Projektentwicklungs- und Baumanagement GmbH*“ wurde am 17. Juni 2020 durch einen öffentlichen Notar an das Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien gemeldet.

Nicht delegierbare Bauherrenaufgaben sollten weiterhin in der Zuständigkeit und Verantwortung des Managements des Gesundheitsverbundes verbleiben, während delegierbare Aufgaben von der prüfungsgegenständlichen Gesellschaft abzuwickeln waren. Als solche delegierbaren Bauherrenleistungen galten gemäß einem Leitfaden des Rechnungshofes Österreich die Projektsteuerung, die örtliche Bauaufsicht, die begleitende Kontrolle, die Planung und die Ausführung des Bauprojektes.

Als Gegenstand des Unternehmens war demnach im Gesellschaftsvertrag die Beratung und Unterstützung des Gesundheitsverbundes und der ihm zugehörigen Toch-

tergesellschaften bei der Wahrnehmung seiner Bauherrenaufgaben und die Verantwortung zur Durchführung, Konkretisierung, Entwicklung und Abwicklung von Bau- und Infrastrukturprojekten angeführt.

Dem Gemeinderatsantrag zur Gründung der Gesellschaft war zu entnehmen, dass das über die laufenden Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen hinausgehende Baumanagement nicht zum Kerngeschäft eines Gesundheitsdienstleisters zählen würde. Zur Realisierung anstehender Investitionsprojekte würde Fachwissen benötigt werden. Die Rekrutierung von geeigneten Fachexperten wäre angesichts der dienstvertraglichen Usancen und des Marktwertes dieser Personen nach den im öffentlichen Dienst einzuhaltenden Rahmenbedingungen nicht möglich. Eine privatrechtliche juristische Person in der Form einer GmbH wurde daher als geeignet angesehen, da diese Rechtsform transparente Strukturen und kontrollierbare Abläufe sowie ein Beteiligungscontrolling durch den Gesundheitsverbund sicherstellen würde.

3.2 Beteiligungsstrategie

3.2.1 Bezüglich der Beteiligungsstrategie des Gesundheitsverbundes verwies der Vorstand des Gesundheitsverbundes auf die strategischen Ziele des Wiener Gemeinderates für die Unternehmung. Demnach hatte der Gesundheitsverbund im Rahmen seiner rechtlichen, finanziellen und personellen Möglichkeiten Kooperationen einzugehen, um das Kerngeschäft zu fördern und die Erreichung seiner strategischen Ziele zu unterstützen und damit zur nachhaltigen Sicherung der Unternehmung beizutragen.

Die Einsichtnahme in die Beschlussbögen und Motivenberichte zeigte, dass jeweils die Begründungen für das Eingehen der gegenständlichen Beteiligungen in diesen Gründungsdokumenten dargelegt waren.

Der Vorstand führte zu der Frage nach einer Beteiligungsstrategie des Gesundheitsverbundes aus, dass die Leistungen der Gesundheitseinrichtungen grundsätzlich im Eigenbetrieb zu erbringen waren und berief sich dabei auf eine „*Grundsatzerklärung zur Neuorganisation des Wiener Krankenanstaltenverbundes*“. Diese war im Juli 2017 zwischen der damaligen amtsführenden Stadträtin für Soziales, Gesundheit und

Frauen, dem Rathausklub der SPÖ, dem Grünen Klub im Rathaus sowie der Personalvertretung der Hauptgruppe II und der Gewerkschaft younion_Die Daseinsgewerkschaft abgeschlossen worden. Da die im Rahmen des Projektes „Wien Neu Denken“ erstellte Grundsatzerklärung jede Art der (Teil-)Privatisierung ausschloss, hätte es nach Ansicht des Vorstandes keines übergeordneten Konzeptes zu den Beteiligungen des Gesundheitsverbundes bedurft.

3.3 Organe der Gesellschaften

Das Gesellschaftsrecht sah eine Reihe von Beschlüssen vor, die ausschließlich den Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern vor allem im Rahmen der Generalversammlung vorbehalten waren. Dabei handelte es sich beispielsweise um die Prüfung des Jahresabschlusses, die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführungen und dem Kontrollgremium oder auch um Änderungen im Gesellschaftsvertrag. Neben diesen rechtlich festgelegten Zuständigkeiten konnten im Gesellschaftsvertrag weitere Aufgaben der Generalversammlung zugeordnet werden, womit sie jenes Instrument darstellte, mit welchem die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter ihren Lenkungseinfluss und ihre Rechte geltend machen konnten.

3.3.1 Zum Wirkungskreis der Generalversammlung der „WISPI-Betriebsgebäude Bau- und Betriebsgesellschaft m.b.H.“ zählten gemäß dem Gesellschaftsvertrag u.a. die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über das Jahresergebnis, insbesondere über die Verwendung des Reingewinnes. Auch die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführungen und Prokuristinnen bzw. Prokuristen oder der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften lagen bei der Generalversammlung. Schließlich waren Beschlussfassungen über Änderungen im Gesellschaftsvertrag oder die Auflösung der Gesellschaft der Generalversammlung vorbehalten.

Der Gesellschaftsvertrag der „WISPI-Betriebsgebäude Bau- und Betriebsgesellschaft m.b.H.“ regelte auch, dass der Rechnungsabschluss den Gesellschaftern mit einem Bestätigungsvermerk einer Wirtschaftsprüferin bzw. eines Wirtschaftsprüfers zu übersenden war. Vor der stattfindenden Generalversammlung war jeder Gesellschafter

berechtigt, die Bücher einzusehen oder einsehen zu lassen. Darüber hinaus räumte der Gesellschaftsvertrag keine weiteren Kontrollrechte ein.

Die Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien zeigten, dass für den gesamten Betrachtungszeitraum unterfertigte Umlaufbeschlüsse zur Genehmigung der Jahresabschlüsse und Entlastung der Geschäftsführung vorlagen, denen eine kaufmännische Prüfung durch die Generaldirektion des Gesundheitsverbundes vorausging.

3.3.2 Im Gesellschaftsvertrag der „*Wiener Dialysezentrum GmbH*“ wurden als Organe der Gesellschaft die Geschäftsführung, die Generalversammlung und ein Beirat festgelegt. Der Beirat konnte sich aus mindestens 3 bis höchstens 6 von den Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern entsendeten Mitgliedern zusammensetzen.

Neben der Generalversammlung war ein - vertraglich vorgesehener - Beirat eingerichtet. Dieser war - außer in den Fällen, die lt. dem Gesellschaftsrecht zwingend der Generalversammlung vorbehalten waren - in allen Belangen der Geschäftsführung gegenüber weisungsbefugt. Insbesondere Geschäfte wie etwa der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen, die Veräußerung des von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens, der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Liegenschaften, Investitionen über bestimmten Betragsgrenzen oder auch die Aufnahme von Krediten, soweit dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörte, bedurften der Zustimmung des Beirates. Auch der Jahresvoranschlag einschließlich dem Dienstposten- und Investitionsplan war dem Beirat zur Beschlussfassung vorzulegen. Schließlich war auch die Festlegung oder Änderung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik oder des Unternehmenskonzeptes dem Beirat vorbehalten.

Der Gesundheitsverbund entsendete im Betrachtungszeitraum der Jahre 2018 bis 2020 jeweils 2 Mitarbeitende des Vorstandsbereiches „*Finanzmanagement und Unternehmenscontrolling*“ in diesen Beirat.

3.3.3 Um die Möglichkeiten zur Steuerung und Kontrolle der Erfüllung von budgetären, finanziellen und sonstigen operationalen Zielen bei der „*Wiener Gesundheitsverbund Projektentwicklungs- und Baumanagement GmbH*“ durch den Gesundheitsverbund zu beurteilen, nahm der Stadtrechnungshof Wien in erster Linie in deren rechtlichen Grundlagen eine Einschau vor. Im Gesellschaftsvertrag waren als Organe der Gesellschaft die Geschäftsführung, die Generalversammlung und ein Aufsichtsrat festgelegt. Die Geschäftsführung war an die Beschlüsse der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter und des Aufsichtsrates sowie an eine allfällige Geschäftsordnung gebunden. Die nach dem Gesellschaftsrecht und dem Gesellschaftsvertrag den Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse waren in der Generalversammlung zu fassen. Weiters konnte diese eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates der „*Wiener Gesundheitsverbund Projektentwicklungs- und Baumanagement GmbH*“ gehörten gemäß dem Gesellschaftsvertrag u.a. die Überwachung der Geschäftsführung sowie der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und der Compliance-Bestimmungen. Zu diesem Zweck konnte sich der Aufsichtsrat Kenntnis über den Stand sämtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft, etwa durch Einsichtnahme in deren Bücher und Schriften verschaffen. Die Überwachung der Wahrnehmung der vom Gesundheitsverbund delegierten Bauherrenaufgaben sowie die Überwachung der Entwicklung und Umsetzung des Investitionsprogrammes und der dort vorgesehenen Einzelprojektumsetzung waren ebenfalls im Gesellschaftsvertrag als Aufgaben des Aufsichtsrates genannt worden.

Die Prüfung und Genehmigung des Jahresbudgets zählte ebenso wie die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Berichterstattung an die Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu den weiteren Aufgaben des Aufsichtsrates. Weiters konnte dieser Geschäftsführungsberichte einfordern oder auch Informations- und Einsichtsrechte wahrnehmen. Darüber hinaus musste die Geschäftsführung bei - über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehenden - Handlungen und Maßnahmen die Zustimmung des Aufsichtsrates einholen.

Der Aufsichtsrat hatte mindestens vierteljährlich eine Sitzung abzuhalten, wobei dieser bei Anwesenheit von zumindest 5 Mitgliedern beschlussfähig war. Die Beschlüsse waren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen, bei Stimmengleichheit war die Stimme der bzw. des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Die Funktion der bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden hatte das für den Bereich der Bauherrenaufgaben zuständige Vorstandsmitglied des Gesundheitsverbundes zu übernehmen. Der Aufsichtsrat hatte aus den übrigen Vorstandsmitgliedern eine Stellvertretung zu wählen, die im Fall der Verhinderung der bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden deren bzw. dessen Rechte und Pflichten übernahm.

Der Aufsichtsrat hatte entsprechend einem von der Generalversammlung zu fassenden Beschluss aus 5 oder 6 von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern (*„Kapitalvertreterinnen bzw. Kapitalvertreter“*) zu bestehen. Sofern der Aufsichtsrat aus 6 Kapitalvertreterinnen bzw. Kapitalvertretern bestand, *„haben alle, höchstens aber drei Vorstandsmitglieder des Krankenanstaltenverbundes sowie ein durch den Magistrat der Stadt Wien vorgeschlagenes Mitglied und weiters zwei Fachexperten/innen in Bezug auf den Unternehmensgegenstand“* als Kapitalvertreterinnen bzw. Kapitalvertreter anzugehören. Bestand der Aufsichtsrat nur aus 5 Kapitalvertreterinnen bzw. Kapitalvertretern, sollte ihm außer dem Vorstand des Gesundheitsverbundes entweder kein anderes durch den Magistrat der Stadt Wien entsandtes Mitglied oder statt 2 nur eine Fachexpertin bzw. ein Fachexperte angehören.

Entsprechend den im Beschlussantrag an den Gemeinderat festgelegten Bestimmungen nominierte der Gesundheitsverbund alle 3 Mitglieder des Vorstandes der Unternehmung als Aufsichtsrätinnen bzw. Aufsichtsräte und weitere 2 als Fachexpertinnen bzw. Fachexperten eingestufte Personen. Kriterien hierfür waren bei einer Person Kenntnisse über die Tätigkeiten einer Projektentwicklungsgesellschaft und die Branchenerfahrung und bei der anderen Person Erfahrungen in der Funktion der Geschäftsführung und auch des Projektmanagements. Die Generaldirektion des Gesund-

heitsverbundes bemühte sich auch um die Entsendung eines weiteren durch den Magistrat der Stadt Wien vorzuschlagenden Mitglieds für den Aufsichtsrat, was allerdings bis zum Zeitpunkt der Einschau nicht umgesetzt werden konnte.

Die Bestellung des Aufsichtsrates erfolgte daher nach Vorabgenehmigung durch die MA 5 - Finanzwesen mit den vom Gesundheitsverbund nominierten 5 Mitgliedern in der 1. Generalversammlung. Die Bestellung eines weiteren - vom Magistrat der Stadt Wien vorzuschlagenden - Mitglieds wäre lt. Auskunft des Gesundheitsverbundes auch in späterer Folge möglich.

3.3.4 Die vom Gesundheitsverbund in die Aufsichtsgremien der Kapitalgesellschaften entsendeten Mandatarinnen bzw. Mandatare nahmen bis zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien keines der - etwa von der Wien-Akademie angebotenen - Weiterbildungsseminare zu rechtlichen, bilanztechnischen und organisatorischen Grundlagen wahr.

3.3.5 Zu juristischen Themen konnten sich die Mandatarinnen bzw. Mandatare der Aufsichtsgremien der 3 prüfungsgegenständlichen Kapitalgesellschaften im Bedarfsfall an den Vorstandsbereich „*Recht und Compliance*“ des Gesundheitsverbundes wenden. Betreffend die „*Wiener Dialysezentrum GmbH*“ lagen darüber hinaus wirtschaftliche Informationen für den Beirat vor, welche vom Vorstandsressort „*Finanzmanagement und Unternehmenscontrolling*“ im Vorfeld der Beiratssitzungen (s. Punkt 3.4.2) erstellt wurden.

Zur Unterstützung des Aufsichtsrates der „*Wiener Gesundheitsverbund Projektentwicklungs- und Baumanagement GmbH*“ bediente sich der Gesundheitsverbund einer externen begleitenden Kontrolle bei der Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben (Durchführung, Konkretisierung, Entwicklung und Abwicklung von Bau- und Infrastrukturprojekten), welche den Mitgliedern vor jeder Sitzung einen schriftlichen Bericht zur Verfügung stellte. Darüber hinaus nahmen sie an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil und konnten zu auftretenden Fragen Stellung nehmen.

3.4 Beteiligungscontrolling, Umsetzung der Aufgaben der Gesellschaften

Die im Organisationshandbuch des Vorstandsbereiches „*Finanzmanagement und Unternehmenscontrolling*“ genannten Aufgaben der Beteiligungsverwaltung und dem damit einhergehenden Beteiligungscontrolling wurden bei den 3 prüfungsgegenständlichen Kapitalgesellschaften in unterschiedlicher Weise wahrgenommen.

3.4.1 Vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung der „*WISPI-Betriebsgebäude Bau- und Betriebsgesellschaft m.b.H.*“ nahm die Generaldirektion des Gesundheitsverbundes im Betrachtungszeitraum der gegenständlichen Einschau eine kaufmännische Prüfung des Jahresabschlusses zur fachlichen Freigabe vor.

Weiterführende Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien zeigten, dass die in den ursprünglichen Baurechtsverträgen vorgesehene Begründung von Baurechts-Wohnungseigentum am Betriebsgebäude nicht umgesetzt worden war. Davon unabhängig übernahm der Krankenanstaltenverbund das Betriebsgebäude nach der Fertigstellung zur Nutzung und trug seither dessen Betriebs- und Erhaltungskosten. Schriftliche Vereinbarungen mit den im Punkt 3.1.1 angeführten Kapitalgesellschaften über die gesamte Parkraumbewirtschaftung, die Finanzierung der Errichtungskosten sowie die Nutzung und Kostentragung des Betriebsgebäudes lagen im Gesundheitsverbund in einer unterzeichneten Form nicht vor.

In der Klinik Ottakring aufliegende Unterlagen zeigten, dass der Stadt Wien nach Auslaufen der Finanzierung des Betriebsgebäudes eine Option zum Erwerb der restlichen 90 % der Geschäftsanteile an der „*WISPI-Betriebsgebäude Bau- und Betriebsgesellschaft m.b.H.*“ bis zum 30. September 2011 eingeräumt worden war. Diesem möglichen Erwerb der Geschäftsanteile, in deren Bilanzen die Errichtungskosten des Betriebsgebäudes aktiviert waren, kam der Gesundheitsverbund damals nicht nach, wobei der Grund für diese Vorgehensweise mangels entsprechender Dokumentation für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar war.

3.4.2 Bei der „*Wiener Dialysezentrum GmbH*“ erachtete die Generaldirektion des Gesundheitsverbundes seit jeher die Wahrnehmung einer weiterreichenden Informations-, Planungs- und Kontrollfunktion als notwendig. Demnach wurde die laufende wirtschaftliche Entwicklung verfolgt, indem u.a. Kennzahlen zu den Leistungen und den damit verbundenen Kosten und Erlösen ebenso erstellt wurden wie zum Personal, den Investitionen und über die Liquidität. Auch nahm der Gesundheitsverbund Mehrperiodenvergleiche der wirtschaftlichen Entwicklung vor und berichtete den Vorstandsmitgliedern über die Ergebnisse der quartalsweise stattfindenden Beiratssitzungen.

3.4.3 Wie bereits erwähnt, war eine externe, projektbezogene begleitende Kontrolle bei der Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben (s. Punkt 3.3.5) in der „*Wiener Gesundheitsverbund Projektentwicklungs- und Baumanagement GmbH*“ implementiert. Darüber hinaus setzte die Generaldirektion des Gesundheitsverbundes keine mit der „*Wiener Dialysezentrum GmbH*“ vergleichbaren Controllingsschritte, wie etwa Mehrperiodenvergleiche der wirtschaftlichen Entwicklung.

3.5 Feststellungen und Empfehlungen

3.5.1 Wenngleich der Stadtrechnungshof Wien die grundsätzliche Intention für das Eingehen der einzelnen Beteiligungen des Gesundheitsverbundes als nachvollziehbar erachtete, vermisste er dennoch verbindliche Rahmenvorgaben, in welchen die Grundsätze zum Eingehen von Kooperationen detaillierter erfasst waren. Sowohl die strategischen Ziele des Wiener Gemeinderates für den Gesundheitsverbund als auch die im Rahmen des Projektes „*Wien Neu Denken*“ erstellte „*Grundsatzerklärung zur Neuorganisation des Wiener Krankenanstaltenverbundes*“ vom Juli 2017 enthielten diesbezüglich sehr allgemein gehaltene Formulierungen.

Im Hinblick darauf erachtet der Stadtrechnungshof Wien - ungeachtet der im Punkt 3.2.1 beschriebenen Ausführungen des im Gesundheitsverbund für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Vorstandsmitglieds zu den strategischen Zielen der Unternehmung - die Festlegung einer Beteiligungsstrategie für den Gesundheitsverbund in

schriftlicher Form jedenfalls als zweckmäßig, wobei sich diese an den Beteiligungsgrundsätzen der MA 5 - Finanzwesen orientieren sollte.

3.5.2 Bei der Beteiligung an der „*Wiener Gesundheitsverbund Projektentwicklungs- und Baumanagement GmbH*“ gründete der Gesundheitsverbund als Alleineigentümer einen fünfköpfigen Aufsichtsrat, obwohl die Nominierung eines vom Magistrat der Stadt Wien zu benennenden Mitglieds noch ausständig war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Gesundheitsverbund, sich im Sinn der im Punkt 3.3.3 angeführten im Beschlussantrag an den Gemeinderat festgelegten Bestimmungen um die nachträgliche Bestellung eines weiteren durch den Magistrat der Stadt Wien zu benennenden Aufsichtsratsmitglieds für die „*Wiener Gesundheitsverbund Projektentwicklungs- und Baumanagement GmbH*“ nochmals zu bemühen.

3.5.3 Da der Gesundheitsverbund keine eigenen Weiterbildungen für die in die Aufsichtsgremien der Kapitalgesellschaften entsendeten Mandatarinnen bzw. Mandatare veranstaltete, empfahl der Stadtrechnungshof Wien, die Angebote der Wien-Akademie in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus erachtete der Stadtrechnungshof Wien den fachlichen Austausch der Mandatarinnen bzw. Mandatare des Gesundheitsverbundes mit anderen Aufsichtsorganen der Stadt Wien im Rahmen hiefür vorgesehener Veranstaltungen als zielführend.

3.5.4 Die im Organisationshandbuch des Vorstandsbereiches „*Finanzmanagement und Unternehmenscontrolling*“ zum Beteiligungscontrolling angeführten Aufgaben, nämlich die Mitarbeit bei der Verhandlung von Kooperationsverträgen, die laufende Verwaltung und Kontrolle von Kooperationen und Beteiligungen und das Beteiligungsmanagement waren bisher nicht für alle 3 Beteiligungsverhältnisse umgesetzt worden.

Der Gesundheitsverbund nahm bei der „*Wiener Dialysezentrum GmbH*“ die Steuerung und Kontrolle bzgl. der Erfüllung von budgetären, finanziellen und sonstigen operativen Zielen wahr. Mit der Vorlage der Berichte der begleitenden Kontrolle zu den

einzelnen Projekten der „*Wiener Gesundheitsverbund Projektentwicklungs- und Baumanagement GmbH*“ an den Aufsichtsrat, sah der Stadtrechnungshof Wien die Zielsetzungen eines operativen Beteiligungscontrollings im Wesentlichen als erfüllt an.

Bei der seit Jahrzehnten bestehenden Minderheitsbeteiligung an der „*WISPI-Betriebsgebäude Bau- und Betriebsgesellschaft m.b.H.*“ fehlte mit Ausnahme einer jährlich durchgeführten kaufmännischen Prüfung des Jahresabschlusses ein umfassendes Beteiligungscontrolling. Dies führte zu Versäumnissen bei der Steuerung und Kontrolle der Durchsetzung von Eigentümerrechten. Die Vereinbarung über die Finanzierung der Errichtungskosten sowie die Nutzung und Kostentragung des Betriebsgebäudes lag beim Gesundheitsverbund in unterfertigter Form nicht vor. Des Weiteren war der Gesundheitsverbund nach Auslaufen der Finanzierung einer Option zum Erwerb der übrigen Geschäftsanteile an der GmbH, in deren Betriebsvermögen die Errichtungskosten des Betriebsgebäudes aktiviert waren, nicht nachgekommen, wobei die Gründe hierfür dem Stadtrechnungshof Wien nicht genannt wurden.

Um den gesamten Planungs- und Steuerungsprozess zu koordinieren, sollte der Gesundheitsverbund nicht nur seine Aufgaben bzgl. des Beteiligungscontrollings auf alle 3 Beteiligungsverhältnisse ausdehnen, sondern auch ein standardisiertes Berichtswesen, das auf die Überwachung der Zielerreichung sowie der Geschäfts- und Ergebnisentwicklung der einzelnen Beteiligungen abzielt, implementieren.

3.5.5 Vor dem Hintergrund, dass zum Zeitpunkt der Einschau Beteiligungen an 2 operativen Gesellschaften mit nicht unerheblichem Geschäftsumfang betrieben wurden, empfahl der Stadtrechnungshof Wien der Generaldirektion des Gesundheitsverbundes eine Bündelung der organisatorischen Strukturen für die Beteiligungsverwaltung, um sowohl die Überwachung der Einhaltung von formalen und inhaltlichen Vorgaben als auch die Wahrnehmung der Eigentümerversammlung und der Mandatsbetreuung sicherzustellen.

4. Beherrschungstatbestand bei Minderheitsbeteiligungen

Nach der allgemeinen betriebswirtschaftlichen sowie der gesellschaftsrechtlichen Definition liegt eine Minderheitsbeteiligung dann vor, wenn die Beteiligungsquote am Nenn- bzw. Stammkapital eines Unternehmens unter 50 % beträgt. Gesellschaftsrechtlich knüpfen an die Höhe der Beteiligungsquote mehrere Rechtsfolgen an, insbesondere die Einflussnahme auf das Beteiligungsunternehmen durch die Ausübung der Stimmrechte sowie die Gewinnbeteiligung. Eine Minderheitsbeteiligung garantiert ab einer bestimmten Größenordnung gesetzliche Minderheitenrechte, die im GmbH-Gesetz näher bestimmt sind (wie beispielsweise Sperrminorität, Einberufung einer Generalversammlung etc.).

In den nachstehenden beiden Berichtspunkten wurde als weiterer Schwerpunkt des gegenständlichen Berichtes die Absicherung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien bei den Minderheitsbeteiligungen des Gesundheitsverbundes näher beleuchtet.

4.1 WISPI-Betriebsgebäude Bau- und Betriebsgesellschaft m.b.H.

Die den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse waren lt. Gesellschaftsvertrag der „*WISPI-Betriebsgebäude Bau- und Betriebsgesellschaft m.b.H.*“ in von der Geschäftsführung jährlich einzuberufenden Generalversammlungen zu fassen. Eine Generalversammlung konnte auch von Gesellschaftern, die mit mindestens 10 % am Stammkapital beteiligt waren, einberufen werden. Außerordentliche Generalversammlungen konnten einberufen werden, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erforderte.

Der Gesellschaftsvertrag regelte die anteilsabhängigen Stimmrechte, jedoch waren die Beschlüsse in der Generalversammlung einstimmig zu fassen.

4.2 Wiener Dialysezentrum GmbH

Zur Beschlussfassung in der Generalversammlung der „*Wiener Dialysezentrum GmbH*“ sah der Gesellschaftsvertrag eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen vor.

Über die im Gesellschaftsvertrag angeführten Angelegenheiten (s.a. Punkt 3.2.2) hinaus konnte die Generalversammlung weitere Aufgaben bestimmen, die der Beschlussfassung durch den im Punkt 3.3.3 angeführten Beirat unterliegen.

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag war der Stadt Wien die Kontrolle der Gebarung der Gesellschaft auf die ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Ordnungsmäßigkeit und auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vorbehalten. Die Prüfung der Gebarung oblag demnach dem Stadtrechnungshof Wien.

4.3 Feststellungen und Empfehlungen

4.3.1 Die Prüfungsbefugnis für Gebarungsprüfungen bei der „*Wiener Dialysezentrum GmbH*“ war in § 73b Abs. 2 WStV und die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis auch im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben.

4.3.2 Demgegenüber enthielt der Gesellschaftsvertrag der „*WISPI-Betriebsgebäude Bau- und Betriebsgesellschaft m.b.H.*“ keine derartige Regelung hinsichtlich der Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien. Jedoch ergab sich aus den vorliegenden Dokumenten, dass wesentliche Angelegenheiten der Gesellschaft von den Gesellschaftern in einer Generalversammlung einstimmig getroffen werden mussten. Da keiner der beiden Gesellschafter ohne den anderen etwas in der Gesellschaft durchsetzen konnte, war der Beherrschungstatbestand, vergleichbar einer mindestens 50%igen Beteiligung am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital, erfüllt.

Infolge dessen wäre es zur Sicherstellung der in der WStV normierten Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien erforderlich, auch eine entsprechende Bestimmung in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

5. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Für den Gesundheitsverbund sollte die Beteiligungsstrategie in einem Grundsatzpapier in schriftlicher Form festgelegt werden (s. Punkt 3.5.1).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund:

Die Beteiligungsgrundsätze der MA 5 - Finanzwesen normieren eine auf die von ihr verwalteten Beteiligungen ausgerichtete strategische Leitlinie. Der Gesundheitsverbund wird unter Beachtung der Verschiedenartigkeit seiner Beteiligungen und übergeordneter strategischer Vorgaben gleichfalls gemeinsame Grundsätze für die Beteiligungsverwaltung definieren. Die Beteiligungen des Gesundheitsverbundes wurden im Einzelfall vor dem Hintergrund der auf dem jeweiligen wirtschaftlich-strategischen Geschäftsfall fußenden Abwägung erarbeitet und von den zuständigen politischen Organen beauftragt. Aufgrund der Festlegung (vgl. Grundsaterklärung zur Neuorganisation des Gesundheitsverbundes) gab es bis dato kein übergeordnetes Konzept zu Beteiligungen des Gesundheitsverbundes. So wurde zuletzt im Jahr 2021 die „Wiener Gesundheitsverbund PPE - Beschaffung GmbH“ analog der „Wiener Gesundheitsverbund Projektentwicklungs- und Baumanagement GmbH“ als Erbringerin von Beschaffungsleistungen et al. - für die gesamte Stadt Wien und darüber hinaus - im Auftrag des zuständigen Gemeinderatsausschusses gegründet. Hintergrund war die Feststellung, dass durch die überregionale Bündelung von Einkaufsvolumen am Markt bessere Einkaufskonditionen erzielt werden können, die Stadt Wien und ihre Einrichtungen durch eine Reduktion von Verfahrenskosten profitiert und die Versorgungssicherheit weiter erhöht wird. Infolge wurde der Gesundheitsverbund als Unternehmung der Stadt Wien mit der Gründung und dem Aufbau dieser Einheit beauftragt. Die grundsätzliche strategische Entscheidung wurzelt demnach nicht in einem Konzept der Unternehmung selbst.

Empfehlung Nr. 2:

Der Gesundheitsverbund sollte sich im Sinn der im Beschlussantrag an den Wiener Gemeinderat festgelegten Bestimmungen um eine nachträgliche Bestellung eines weiteren durch den Magistrat der Stadt Wien zu benennenden Aufsichtsratsmitglieds für die „*Wiener Gesundheitsverbund Projektentwicklungs- und Baumanagement GmbH*“ nochmals bemühen (s. Punkt 3.5.2).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund:

Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien befindet sich bereits in Umsetzung.

Empfehlung Nr. 3:

In Ermangelung eigener Weiterbildungsangebote für die neu in die Aufsichtsgremien der Kapitalgesellschaften entsendeten Mandatarinnen bzw. Mandatare des Gesundheitsverbundes sollten entsprechende Seminare der Wien-Akademie in Anspruch genommen und auch der fachliche Austausch mit anderen Aufsichtsorganen der Stadt Wien im Rahmen hierfür vorgesehener Veranstaltungen forciert werden (s. Punkt 3.5.3).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund:

Der Gesundheitsverbund unterstützt die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien und weist auf die Angebote der Wien-Akademie hin, sollte ein entsprechender Bedarf bei Mitgliedern vorhanden sein. Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4:

Zur Koordination des gesamten Planungs- und Steuerungsprozesses wären nicht nur die Aufgaben bzgl. des Beteiligungscontrollings auf alle Beteiligungsverhältnisse auszuweiten, sondern auch ein standardisiertes Berichtswesen, das auf die Überwachung der Zielerreichung sowie der Geschäfts- und Ergebnisentwicklung der einzelnen Beteiligungen abzielt, zu implementieren (s. Punkt 3.5.4).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund:

Aufgrund der Tatsache, dass unterschiedliche Aufgaben in den jeweiligen Gesellschaften wahrgenommen werden, werden Aufgaben des Beteiligungscontrollings entsprechend der Neuorganisation der Generaldirektion des Gesundheitsverbundes zugeordnet. Im Rahmen der Jahresabschlusserstellung wird eine entsprechende Gesamtsicht der jeweiligen Beteiligungen hinsichtlich der Darstellung im Jahresabschluss geführt. Die Mandatsbetreuung wird gemäß der Geschäftsordnung der jeweiligen Gesellschaften durchgeführt.

Die Bündelung der organisatorischen Strukturen im Weg klar definierter Verantwortungsbereiche und Prozesse zwischen den zentralen Zuständigkeitsbereichen der Vorstandsbereiche „*Finanzmanagement und Unternehmenscontrolling*“ und „*Recht und Compliance*“ wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 5:

Die Generaldirektion des Gesundheitsverbundes sollte die organisatorischen Strukturen für die Beteiligungsverwaltung der Unternehmung bündeln, um so die Überwachung der Einhaltung von formalen und inhaltlichen Vorgaben als auch die Wahrnehmung der Eigentümerversammlung und der Mandatsbetreuung sicherzustellen (s. Punkt 3.5.5).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 4.

Empfehlung Nr. 6:

Zur Sicherstellung der in der WStV normierten Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien in der „*WISPI-Betriebsgebäude Bau- und Betriebsgesellschaft m.b.H.*“ wäre es erforderlich, eine entsprechende Bestimmung in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen (s. Punkt 4.3.2).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund:
§ 73b WStV normiert das Prüfungsrecht im Rahmen der Gebarungskontrolle. Dem Stadtrechnungshof Wien obliegt u.a. die Prüfung der Gebarung von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde mit mindestens der Hälfte des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist, diese tatsächlich beherrscht oder unter gewissen Voraussetzungen sich die Gemeinde eine Kontrolle vorbehalten hat. Die Stadt Wien ist mit 10 % am Stammkapital der „*WISPI-Betriebsgebäude Bau- und Betriebsgesellschaft m.b.H.*“ beteiligt und hat keine beherrschende Stellung inne, da ein Einstimmigkeitsprinzip nicht generell vorgesehen ist. Vor diesem Hintergrund wird der Gesundheitsverbund die rechtlichen Möglichkeiten, dem Stadtrechnungshof Wien eine Prüfungsbezugnis einzuräumen, eingehend prüfen und nach Möglichkeit umsetzen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im Dezember 2021